

1. Gesetz über das Einwohnerregister (08/GE 4/37)

Redaktionslesung (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission
siehe Anhang zum Protokoll)

Kommissionspräsident **Jung**, SVP: Es handelt sich vorliegend um ein neues Gesetz, welches das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger vom Jahr 1984 ersetzen wird.

Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission hat in sprachlicher Hinsicht versucht, aus der mit technischen Ausdrücken wie "Wohnungsidentifikator" oder "physische Wohnungsnummerierung" versehenen Vorlage das Beste zu machen. Wir lehnten uns dabei aber an die im Bundesgesetz über die Registerharmonisierung bereits eingeführten Begriffe an, was gesetzgebungstechnisch sicher sinnvoll ist.

Zu § 2: Da nach Auskunft des Departementes für Justiz und Sicherheit für Teilbereiche des Gesetzesvollzuges unterschiedliche Departemente zuständig sein werden, schien die Formulierung "das jeweils zuständige Departement" zur Verdeutlichung dieses Umstandes geboten.

Zu § 3: Unnötige Fremdwörter werden nach konstanter Praxis der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission durch deutschsprachige Begriffe ersetzt. Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission hatte jedoch nicht den Mut, das Wort "kommerziell" durch den meines Erachtens gleichwertigen Ausdruck "gewerblich" zu ersetzen, da "kommerziell" in der 1. Lesung ausdrücklich als Ersatz für den Begriff "geschäftlich" angenommen worden war.

Dazu eine persönliche Bemerkung: Wie bereits in der 2. Lesung erläutert, ist dies nur der kleinere Sündenfall des vorliegenden Erlasses und daher auch verkraftbar.

Da sowohl die Weitergabe als auch die gewerbliche Verwendung der Daten je einzeln wie auch zusammen unzulässig sind, musste jedoch das Wort "und" durch "oder" ersetzt werden.

Zu § 8: In § 8 mussten zunächst die Absätze 3 und 4 vertauscht werden, da sich die Präzisierung der Meldungsunterlagen (bisheriger Absatz 4, eingefügt in der 2. Lesung) nur auf die ersten beiden Abschnitte beziehen kann.

In Absatz 1 musste sodann die Aufzählung korrekt formuliert und in Absatz 4 der Begriff "Zu-/Wegzugsdatum" durch "Ein- oder Auszugsdatum" ersetzt werden. Zu- oder Wegzugsdaten sind Begriffe für das Zu- oder Wegziehen in oder aus einer Gemeinde. Die Vermieterschaft hingegen kann nur Ein- oder Auszüge von Mieterinnen oder Mietern melden. Damit sind - als positives Nebenprodukt - auch die Umzüge von der Meldepflicht erfasst, was sicher im Sinne des Antragstellers beziehungsweise der Einwohnerämter ist, deren Wohl vorliegend ja offensichtlich im Vordergrund steht.

Zu § 9: Niemand kann Wohnsitz in einem Haushalt haben. Die richtige Formulierung lautet daher "Hauptwohnsitz am Ort des Kollektivhaushaltes".

Zu § 13: In § 13 war wieder einmal zu betonen, dass gemäss unserem grossen Vertrauen in den Regierungsrat dieser sicher keine unnötigen Bestimmungen erlassen wird. Das Wort "notwendig" erwies sich deshalb als nicht notwendig und fiel einer Streichung zum Opfer.

Diskussion - **nicht benützt.**

Schlussabstimmung (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Gesetz über das Einwohnerregister wird mit 90:22 Stimmen zugestimmt.

Ermittlung des Behördenreferendums: Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden.